



Infoschreiben COVID-19-Fall in der Schule

Stand: 09.09.2020

Mit Beginn des neuen Schuljahres sind vermehrt COVID-19-Infektionen in den Schulen aufgetreten.

Deshalb haben wir Ihnen als Ihr zuständiges Gesundheitsamt der Region Hannover einige Informationen zusammengestellt:

Zum Ablauf bei einem bestätigten COVID-19-Fall

- Das Gesundheitsamt erhält von einem Labor die Nachricht über einen positiven Fall. Erst wenn diese offiziell bestätigte Meldung **schriftlich** vorliegt, kann das Gesundheitsamt tätig werden und die Kontaktnachverfolgung starten, um so schnell wie möglich Infektionsketten zu unterbrechen.
- Das Gesundheitsamt setzt sich mit der infizierten Person telefonisch in Verbindung, um den Kreis der direkten Kontaktpersonen (K1) zu ermitteln.
- Handelt es sich bei der infizierten Person um ein Schulkind, nimmt das Gesundheitsamt zeitnah mit den Eltern Kontakt auf und informiert ebenfalls zeitnah die jeweilige Schule und bespricht mit der Einrichtung die notwendigen Maßnahmen.
- Gibt es einen bestätigten COVID-19-Fall an einer Schule, gelten – nach derzeitigem Stand – die jeweilige Klasse incl. Lehrkräfte als enger Kontaktpersonenkreis (sogenannte K1-Personen). Diese müssen entsprechend 14 Tage in häusliche Quarantäne. Die Festlegung des Personenkreises erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt in enger Abstimmung mit der Schulleitung.
- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die infizierte Schülerin bzw. der infizierte Schüler klassenübergreifend in engem Kontakt (mind. 15-minütiger Kontakt ohne Mindestabstand und ohne Mund-Nasen-Schutz) mit anderen Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften stand, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall, ob eine Ausweitung der Quarantäneverfügungen über den Klassenverband hinaus notwendig ist.
- In den Jahrgangsstufen mit klassenübergreifendem Unterricht (z.B. Kurssystem in der Oberstufe) wird angestrebt, in enger Abstimmung mit der Schulleitung, die direkten Kontakte des Indexfalls zu ermitteln, um beispielsweise eine Schließung eines kompletten Jahrgangs zu vermeiden.

- Der vom Gesundheitsamt festgelegte Personenkreis von K1-Kontakten in der Schule wird umgehend von der Schulleitung informiert und begibt sich direkt in Quarantäne. Eine schriftliche Anordnung der Quarantäne erfolgt zeitnah über das Gesundheitsamt. Die Quarantäne läuft mit Ablauf des in der Quarantäneverfügung genannten Enddatums automatisch aus, eine weitere Mitteilung über das Gesundheitsamt erfolgt nicht. Eine Bescheinigung für die Rückkehr an den Schulen wird nicht ausgestellt.
- Für die Erstellung der Quarantäneverfügungen und die weitere Fallermittlung füllt die Schulleitung für den mit dem Gesundheitsamt besprochenen Kreis der K1-Personen eine vorgefertigte Excel-Tabelle aus. Den Zugang zu dieser Liste erhalten die Schulleitungen durch das Gesundheitsamt.
- Die personenbezogenen Daten werden über eine Cloud an das Gesundheitsamt übermittelt.
- Auf Basis dieser Daten werden die K1-Personen zunächst in der Schule umgehend über die Schulleitung informiert und begeben sich direkt in die häusliche Isolation. Zur Information der K1-Personen und deren Eltern erhält die Schulleitung vom Gesundheitsamt ein Informationsblatt mit allen wesentlichen Informationen, die diese an die Eltern weiterleitet. Eine schriftliche Anordnung der Quarantäne erfolgt dann zeitnah über das Gesundheitsamt. Eine direkte, telefonische Kontaktaufnahme mit den K1-Personen durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

Ablauf der Testungen von K1-Personen auf COVID-19

- Alle K1-Personen werden auf Veranlassung des Gesundheitsamtes auf COVID-19 getestet. Die Testung erfolgt **ausschließlich** für angemeldete Personen (d.h. für durch die Schule benannte K1-Personen). Die Koordination der Abstriche erfolgt durch das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit der Schule. Die Teststellen der Region Hannover werden derzeit durch das Deutsche Rote Kreuz und die Johanniter betrieben und bieten eine Drive-In-Teststation und vor Ort-Testungen in Einrichtungen zur Probenentnahme (COVID-19 PCR). Die Termine werden der Schule übermittelt und aus Zeitgründen durch diese an die K1- Personen weitergegeben. **Die Vergabe eines Testtermins stellt eine Anordnung des Gesundheitsamtes dar. Der Termin ist entsprechend wahrzunehmen.**
- Sollte es einer K1-Person nicht möglich sein, zum Testzentrum zu gelangen, ist dies bitte in der von der Schulleitung auszufüllenden Kontaktliste mit anzugeben und unmittelbar dem Gesundheitsamt zu übermitteln.
- Aufgrund der hohen Anzahl an zu testenden K1-Personen in Gemeinschaftseinrichtungen finden derzeit Sammeltesttermine direkt in der betroffenen Einrichtung oder in einem Drive-In statt. Über Ort und Zeit der

Testungen informiert das Gesundheitsamt die jeweilige Schulleitung. Diese leitet den Termin mit der entsprechenden Ortsangabe an die Eltern weiter.

- Folgende Bedingungen sind bei einer Testung im Testzentrum einzuhalten:
 - Die Person darf nur unter Nutzung des eigenen Pkw, alleine und mit einer Maske zum Testzentrum fahren. Bei K1-Personen ohne Führerschein darf ein Elternteil unter Nutzung des eigenen Pkw die K1-Personen zum Testzentrum fahren. Dabei ist der im Fahrzeug maximal mögliche Abstand sicherzustellen.
 - Bei der Fahrt muss der direkte Weg genommen werden. Eine Unterbrechung der Fahrt ist nicht zulässig.
 - Auf dem Weg zum und vom Auto sowie während des gesamten Weges ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem direkten Kontakt der K1-Person mit anderen Personen kommt.

Eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis, Mietwagen o.ä. ist unzulässig.

Kontakte zu K1 Personen

- Nur vom Gesundheitsamt ermittelte K1-Personen sind für die Zeit der Quarantäne von der Schule abzusondern. Für alle anderen Personen (K2-Personen, Kontakte zu K1-Personen, Geschwister von K1-Personen) gibt es keine Grundlage, diese vom Schulbetrieb auszuschließen.
- Mitschülerinnen oder Mitschüler von K1-Personen, die vom Gesundheitsamt nicht als K1-Kontakte identifiziert wurden, dürfen durch die Schulleitung nicht vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Kohortenbildung:

- Die von den Schulen im Rahmen der Erstellung ihres Hygienekonzepts festgelegte Kohorte dient dem Gesundheitsamt als Grundlage für die Ermittlung von K1-Personen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Zahl der Kontaktpersonen eingegrenzt werden kann, sollte es zu einem bestätigten COVID-19-Fall in der Schule kommen. In einer festen Kohorte sollten nur die Kinder sein, die tatsächlich länger als 15 Minuten und ohne Mund-Nasen-Bedeckung gemeinsam in einem Raum sind, also zum Beispiel in einem Klassenverband. Die Kohorten sollten so klein wie möglich gebildet werden, um im Falle einer Infektion den Kreis der Kontaktpersonen entsprechend klein halten zu können.
- Bei den ersten COVID-19-Fällen in den Schulen in der Region Hannover hat sich gezeigt, dass die von den Schulen eingeteilten Kohorten häufig einen sehr großen Personenkreis umfassen. Dies führt beim Vorliegen eines bestätigten COVID-19-Falles zum einen zu einem sehr umfangreichen Ermittlungsaufwand durch das Gesundheitsamt, da zu klären ist, mit welchen Personen der Indexfall **wirklich** engen Kontakt hatte. Zum anderen kann es dazu führen, dass im Zweifelsfall die beschriebene Kohorte, beispielsweise ein kompletter Jahrgang

unter Quarantäne gestellt werden muss, womit der Schulbetrieb massiv eingeschränkt wird.

- Grundsätzlich gilt: Je kleiner die definierte Kohorte ist, desto weniger groß ist das Risiko, dass sich die Kinder untereinander anstecken bzw. als K1-Kontakte in 14-tägige Quarantäne müssen. Nach derzeitiger Richtlinie des Robert-Koch-Instituts müssen sich alle K1-Personen zweimal testen lassen. Derzeit beträgt die Dauer der Quarantäne 14 Tage beginnend ab dem letzten Kontakt mit der infizierten Person und kann nachzeitigem Stand nicht frühzeitig aufgehoben werden. Auch nicht, wenn die Testergebnisse negativ sind. Der Termin für die zweite Testung wird unmittelbar durch das Gesundheitsamt mitgeteilt.

Quarantäne:

- Das Gesundheitsamt ordnet ausschließlich auf Grundlage eines laborbestätigten COVID-19-Falles eine Quarantäne an.
- Das Gesundheitsamt verschickt die Quarantäneverfügungen schriftlich an die Betroffenen.
- Die Empfänger dieser Verfügungen sind rechtlich verpflichtet, 14 Tage ab letztem Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne zu bleiben. Die Schule wird über die Quarantäneverfügungen informiert.
- Bestätigte Covid-19 Fälle müssen 48 Stunden beschwerdefrei sein, um wieder zur Schule zugelassen zu werden, dies wird vom Gesundheitsamt erfragt. Eine Bescheinigung wird auch hier nicht erstellt. Die Quarantäne läuft auch hier aus.

Verdachtsfall:

Bei einem noch nicht bestätigten Verdachtsfall ergreift das Gesundheitsamt keine Maßnahmen. In diesem Fall steht das Gesundheitsamt allerdings beratend zur Verfügung. Es kann vorkommen, dass eine Schule direkt über die Eltern erfährt, dass es einen begründeten Verdachtsfall oder bestätigten Infektionsfall mit COVID-19 an ihrer Schule gibt. In diesem Fall müssen sich die Schulen beim Gesundheitsamt melden. Gemeinsam wird dann das weitere Vorgehen besprochen.

Kontakt zum Gesundheitsamt:

Um den Schulleitungen eine zeitnahe Rückmeldung durch das Gesundheitsamt gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Ihre Anfragen direkt an das Ihnen bekannte Postfach zu richten. **Anfragen von Schulleitungen werden prioritär behandelt.**

Die eingehenden Mails werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr tagesaktuell bearbeitet und es erfolgt zeitnah eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt.